



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0012/2013		Datum:	08.01.2013
Oberbürgermeister				
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:		
Gremienweg:				
01.02.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
21.01.2013	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Rechtsmittel gegen die Beanstandung einer Stellenplanposition durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2012			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, das mit Schreiben vom 15.10.2012 zunächst lediglich Frist während eingeleitete Widerspruchsverfahren gegen die Verfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 13.09.2012 im Nachgang zu der Haushaltsverfügung vom 09.05.2012 zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2012 fortzuführen, erforderlichenfalls und bei hinreichenden Erfolgsaussichten auch durch weitere Rechtsmittelinstanzen.

Begründung:

Gegen die die Haushaltsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vom 09.05.2012 ergänzende Verfügung vom 13.09.2012, mit der die Anhebung der Planstelle des Leiters der Verwaltungsabteilung des städtischen Tiefbauamtes von der Besoldungsgruppe A 12 BBesO nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesO beanstandet wurde, hat die Verwaltung zur Verhinderung des Eintritts der Bestandskraft am 15.10.2012 Widerspruch erhoben. Nach der Rechtsauffassung der Verwaltung geht die ADD hier von falschen Bewertungskriterien aus. Der neue Zuschnitt der Verwaltungsabteilungs-Leitungsstelle ergibt nach hiesiger Prüfung eine Bewertung nach A13 BBesO.

Da es sich bei der Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens einschl. eines evtl. Klageverfahrens um eine Entscheidung zur Weiterverfolgung der Beschlüsse des Stadtrates zum Haushaltsplan handelt, ist hierfür die Zustimmung des Stadtrates erforderlich.